

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1981

Ausgegeben und versendet am 13. März 1981

6. Stück

9. Gesetz vom 4. Dezember 1980 zur Förderung der kulturellen Tätigkeit (Burgenländisches Kulturförderungsgesetz) (XIII. Wp., RV 98, AB 126)
10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Feber 1981, mit der die Verordnung über die Jagdhüterprüfung, über die Revierjägerprüfung und über die Beeidigung, Bestätigung und Kennzeichnung der Jagdaufseher geändert wird.
11. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Feber 1981, mit der die Verordnung über die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte geändert wird.

### **9. Gesetz vom 4. Dezember 1980 zur Förderung der kulturellen Tätigkeit (Burgenländisches Kulturförderungsgesetz).**

Der Landtag hat beschlossen:

#### § 1

##### Förderung der kulturellen Tätigkeit

(1) Kultur ist die Gesamtheit der menschlichen Bestrebungen, die Lebensbedingungen und Lebensformen der Gesellschaft nach ethischen, ästhetischen und humanen Werten zu gestalten und zu verbessern.

(2) Das Land als Träger von Privatrechten hat kulturelle Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 zu fördern, soweit sie im Interesse des Landes und seiner Menschen liegen. Es hat daher das kulturelle Erbe der Vergangenheit zu pflegen, das zeitgenössische kulturelle Schaffen zu fördern, die schöpferische Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch kulturelle Betätigung zu unterstützen, die kulturellen Errungenschaften und Einrichtungen der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen und das Verständnis für sie zu wecken sowie alle Bestrebungen zu unterstützen, die der weiteren Humanisierung der Gesellschaft dienen.

(3) Das kulturelle Schaffen ist frei. Die Kulturförderung stellt einen Beitrag zur Sicherung dieser Freiheit dar.

(4) Die Kulturförderung der Gemeinden ist eine Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereiches. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Förderung im örtlichen Bereich in Betracht kommen, sollen auch die Gemeinden eine angemessene Kulturförderung vornehmen.

#### § 2

##### Bereiche der Förderung

Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:

- a) Kulturelles Ausstellungswesen
- b) Betrieb kultureller Einrichtungen
- c) Bildende Kunst
- d) Büchereiwesen
- e) Darstellende Kunst

- f) Denkmal- und Ortsbildpflege
- g) Erwachsenenbildung und Kulturanimation
- h) Festspiele
- i) Film- und Fotowesen
- j) Gedenkfeiern und Feste
- k) Heimat- und Brauchtumpflege
- l) Kulturaustausch
- m) Literatur
- n) Medien
- o) Museumswesen
- p) Musik
- q) Schöpferische Freizeitgestaltung
- r) Volkskunst
- s) Wissenschaft und Forschung
- t) Wissenschaftliches Archiv- und Bibliothekswesen

#### § 3

##### Arten der Förderung

(1) Die Förderung der kulturellen Tätigkeit hat insbesondere zu erfolgen durch:

- a) Gewährung von Subventionen (z.B. Druckkostenzuschüsse, Stipendien, Ehrengaben, Förderungs- und Anerkennungspreise u.dgl.)
- b) Gewährung von Annuitäten-, Zinsen-, Kreditkostenzuschüssen sowie Übernahme von Ausfallhaftungen
- c) Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben
- d) Vergabe von Aufträgen
- e) Erwerb von Werken kultureller Bedeutung
- f) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- g) Beratung und Hilfeleistung bei kulturellen Vorhaben
- h) Herausgabe von kulturellen und wissenschaftlichen Schriften
- i) Herstellung von Filmen, Diapositiven, Fotoreproduktionen und Tonträgern
- j) Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Kultur und Wissenschaft sowie deren Vermittlung
- k) Errichtung und Bereitstellung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen (z.B. Kultur- und Bildungszentren)

(2) Die Förderung kann physischen und juristischen Personen gewährt werden, die für das kulturelle Leben von Bedeutung sind.

(3) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist ein angemessener Teil der Baukosten für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden.

#### § 4

##### Allgemeine Grundsätze der Förderung

(1) Bei der Gewährung der Förderung hat das Land darauf zu achten, daß hiedurch die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit in keiner Weise beschnitten wird.

(2) Der Förderungswerber muß Gewähr dafür bieten, daß er über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(3) Die Förderung kann für ein besonderes Vorhaben im Bereich der kulturellen Tätigkeit oder für die allgemeine Tätigkeit der Person oder Einrichtung gegeben werden.

(4) Auf die Gewährung von Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Durch die Förderung der kulturellen Betätigung nach diesem Gesetz wird die Förderung der Kultur durch andere öffentliche Förderungsträger sowie die private Förderungstätigkeit nicht berührt. Eine Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit solchen anderer Förderungsträger ist aber anzustreben.

#### § 5

##### Kulturbeiräte

(1) Zur fachlichen Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Förderung der kulturellen Tätigkeit wird beim Amt der Landesregierung je ein Kulturbeirat für folgende Bereiche eingerichtet:

- a) bildende Kunst
- b) Musik
- c) Literatur und darstellende Kunst
- d) Erwachsenenbildung
- e) Heimat- und Brauchtumpflege (Volkskultur)
- f) Baukultur und Ortsbildpflege

(2) Den Kulturbeiräten gehören acht in den im Abs. 1 lit. a bis f genannten Bereichen tätige oder sonst fachlich befähigte Mitglieder an. Diese Mitglieder sind von der Landesregierung nach Anhörung der überregionalen Kultur- und Bildungsvereinigungen über Vorschlag des für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Landesregierung zu bestellen.

#### § 6

##### Amtsdauer, Geschäftsführung

(1) Die Amtsdauer der im § 5 Abs. 2 genannten Mitglieder der Kulturbeiräte richtet sich nach der Funktionsdauer des Landtages. Die Mitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt worden sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 scheidet ein Mitglied der Kulturbeiräte aus durch:

- a) Tod
- b) Verzicht
- c) Widerruf der Bestellung

Der Verzicht ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Erklärung beim Vorsitzenden wirksam. Scheidet ein Mitglied aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft zu den Kulturbeiräten ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben gegenüber dem Land Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VI geltenden Vorschriften.

(4) Die erstmalige Einberufung der Kulturbeiräte erfolgt durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung. Bei dieser Sitzung haben die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Einberufung der Kulturbeiräte obliegt dem Vorsitzenden. Sie sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen.

(6) Ein Kulturbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

(7) Die Kulturbeiräte sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(8) Das nach der Geschäftsordnung der Landesregierung für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung sowie der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für den jeweiligen Bereich (§ 5 Abs. 1) zuständige Abteilungsvorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Kulturbeiräte teilzunehmen.

(9) Das nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung sowie die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zuständigen Abteilungsvorstände sind in den Kulturbeiräten nicht stimmberechtigt.

(10) Die Kulturbeiräte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(11) Die Kulturbeiräte geben sich ihre Geschäftsordnung mit Beschluß bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder.

(12) Die Geschäftsstelle der Kulturbeiräte ist die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Förderung der Kultur zuständige Abteilung.

#### § 7

##### Kulturberichte

Die Landesregierung hat jährlich einen Kulturbericht mit einer Darlegung der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen herauszugeben. Dieser Bericht ist den Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag und den Kulturbeiräten zu übermitteln.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

**10.** Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Feber 1981, mit der die Verordnung über die Jagdhüterprüfung, über die Revierjägerprüfung und über die Beeidigung, Bestätigung und Kennzeichnung der Jagdaufseher geändert wird.

Auf Grund der §§ 72 Abs. 4 und 73 Abs. 4 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 30/1970 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1980 wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Dezember 1970, LGBl. Nr. 3/1971, über die Jagdhüterprüfung, über die Revierjägerprüfung und über die Beeidigung, Bestätigung und Kennzeichnung der Jagdaufseher wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 ist der Betrag von „S 150,—“ durch „S 300,—“ zu ersetzen.
2. Im § 10 ist der Betrag von „S 70,—“ durch „S 140,—“ und der Betrag von „S 40,—“ durch „S 80,—“ zu ersetzen.
3. Im § 17 ist der Betrag von „S 200,—“ durch „S 400,—“ zu ersetzen.
4. Im § 18 ist der Betrag von „S 75,—“ durch „S 150,—“ und der Betrag von „S 50,—“ durch „S 100,—“ zu ersetzen.

Für die Landesregierung:

**Wiesler**

**11.** Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Feber 1981, mit der die Verordnung über die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte geändert wird.

Auf Grund des § 63 Abs. 7 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 30/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1980 wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Dezember 1970, LGBl. Nr. 2/1971, über die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 ist der Betrag von „S 100,—“ durch „S 200,—“ zu ersetzen.
2. Im § 9 ist der Betrag von „S 40,—“ durch „S 80,—“ und der Betrag von „S 30,—“ durch „S 60,—“ zu ersetzen.

Für die Landesregierung:

**Wiesler**